

ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT IV.2004.00780 vom 15. November 2005

ZH Sozialversicherungsgericht, 2005-11-15, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_sozialversicherungsgericht_IV.2004.00780

FR: ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT IV.2004.00780 du 15 novembre 2005

IT: ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT IV.2004.00780 del 15 novembre 2005

Erwägungen

E. 2

2.1. Die Beschwerdeführerin begründete den angefochtenen Einspracheentscheid damit, dass dem Beschwerdeführer die Aufnahme der unselbständigen Erwerbstätigkeit zumutbar sei. Es sei weiter nicht zu erwarten, dass er mit einer Erwerbstätigkeit als Selbständigerwerbender ein bedeutend höheres Einkommen erzielen könnte als in der bis heute ausgeübten Tätigkeit als Kellner (Urk. 2 S. 2). In der Beschwerdeantwort machte die Beschwerdeführerin überdies geltend, dass der Beschwerdeführer schon vor dem Eintritt des Gesundheitsschadens mit seiner Tätigkeit als Fotograf kein existenzsicherndes Einkommen habe erzielen können, weshalb die beantragte Kapitalhilfe nicht genügend eingliederungswirksam sei. Zudem sei weder eine ausreichende Finanzierung sichergestellt, noch verfolge der Beschwerdeführer über die nötigen beruflichen Voraussetzungen (Urk. 6 S. 2).

E. 2.2

Demgegenüber machte der Beschwerdeführer im Wesentlichen geltend, dass es ihm nicht möglich und zumutbar sei, in einer unselbständigen Tätigkeit zu arbeiten. Weiter habe er seine Ausbildung als Fotograf in der Praxis erworben und zwischen 1989 und 1994 zwei Fotostudios geführt. Für den Wiederaufbau einer selbständigen Tätigkeit sei er auf eine Kapitalhilfe in der Höhe von Fr. 15'000.-- angewiesen (Urk. 1).

2.3. Der Beschwerdeführer war nach seiner Einreise in die Schweiz im Gastgewerbe sowie als Fotograf tätig, ohne vorgängig eine berufliche Ausbildung absolviert zu haben. Neben der beantragten Kapitalhilfe sind demnach auch die Voraussetzungen für eine Umschulung zu prüfen.

Ä Ä Ä Ä Ä Ä Ä Sowohl die Umschulung als auch die Kapitalhilfe setzen eine gewisse Eingliederungswirksamkeit der entsprechenden Massnahme voraus. Während die Kapitalhilfe voraussetzt, dass durch die aufgenommene selbständige Tätigkeit eine dauernde Existenzsicherung möglich ist, muss durch eine Umschulung die Erwerbsfähigkeit voraussichtlich erhalten oder verbessert werden.

2.3.1. Wie bereits erwähnt, versuchte sich der Beschwerdeführer bereits in den Jahren 1990 bis 1994 als selbständiger Fotograf (Urk. 8/38). Aus den Steuerunterlagen ist ersichtlich, dass der Ertrag aus dieser Tätigkeit nie annähernd existenzsichernd gewesen ist (Urk. 8/39-42). Zudem diagnostizieren lic. phil. A. ___ und Dr. med. B. ___ in ihrem Gutachten vom 28. August 2002 weiterhin eine narzisstische Persönlichkeitsstörung, weisen auf eine vorbestehende posttraumatische Belastungsstörung hin und attestieren dem Beschwerdeführer zurzeit eine 50%ige Arbeitsunfähigkeit (Urk. 7/22 S. 5). Schon

allein gestützt darauf erscheint es ausgeschlossen, dass der Beschwerdeführer zum jetzigen Zeitpunkt, in seinem unbestrittenenmassen noch immer angeschlagenen Zustand (vgl. auch Urk. 7/12), als selbständiger Fotograf seinen Lebensunterhalt verdienen könnte. Weiter ist darauf hinzuweisen, dass auch die Finanzierung der geplanten Tätigkeit nicht auf sicherer Grundlage steht. Bereits Ende 1994 war die Vermögenssituation des Beschwerdeführers prekär (Urk. 8/39); zudem ist die ihm zustehende Invalidenrente bei weitem nicht existenzsichernd (Urk. 7/13, Urk. 7/39). Auch aus dieser Sicht erscheint die erfolgreiche Aufnahme einer selbständigen Tätigkeit nicht realistisch. In persönlicher Hinsicht ist darauf hinzuweisen, dass die damalige Vertreterin des Beschwerdeführers in ihrer Einsprache vom 15. Februar 2003 (gegen die Verfügung der Beschwerdegegnerin betreffend Invalidenrente ab 1. März 2003) festhielt, dass der Gesundheitszustand des Beschwerdeführers sehr schwankend sei und die Angstzustände bei absolut alltäglichen Begebenheiten immer noch vorhanden seien. Auch würden schlaflose Nächte an der Tagesordnung liegen, was zur Folge habe, dass sich der Beschwerdeführer morgens müde und depressiv fühle. Zudem sei er weiterhin unruhig und nervös und könne wegen Kleinigkeiten ausrasten (Urk. 7/12 S. 2). Die Aufnahme einer selbständigen Tätigkeit erscheint demnach auch aus persönlicher Sicht nicht sinnvoll, da insbesondere für den Aufbau eines eigenen Geschäfts ein erheblicher Effort nötig ist, den der Beschwerdeführer zur Zeit aus gesundheitlichen Gründen kaum erbringen kann.

2.3.2 Bezüglich der beantragten Weiterbildung ist anzumerken, dass die aus unselbständiger Tätigkeit erzielten Einkommen wesentlich höher waren als die Erträge aus der selbständigen Fotografentätigkeit (Urk. 8/38, Urk. 8/21 f.). Wie bereits dargelegt, erscheint es insbesondere aus gesundheitlichen Gründen sehr unwahrscheinlich, dass der Beschwerdeführer nach absolvierter Weiterbildung eine erfolgreiche selbständige Tätigkeit aufbauen könnte. Da zudem aus den vorliegenden Akten keine Gründe ersichtlich sind, weshalb dem Beschwerdeführer die Rückkehr in eine unselbständige Hilfsarbeitertätigkeit nicht zugemutet werden kann, muss die beantragte Massnahme als nicht eingliederungswirksam bezeichnet werden.

E. 3

Zustellung gegen Empfangsschein an:

- N.____

- Sozialversicherungsanstalt des Kantons Zürich, IV-Stelle

- Bundesamt für Sozialversicherung

4. Gegen diesen Entscheid kann innert 30 Tagen seit der Zustellung beim Eidgenössischen Versicherungsgericht Verwaltungsgerichtsbeschwerde eingereicht werden.

Die Beschwerdeschrift ist dem Eidgenössischen Versicherungsgericht, Schweizerhofquai 6, 6004 Luzern, in dreifacher Ausfertigung zuzustellen.

Die Beschwerdeschrift hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift der beschwerdeführenden Person oder ihres Vertreters zu enthalten; die Ausfertigung des angefochtenen Entscheides und der dazugehörige Briefumschlag sowie die als Beweismittel angerufenen Urkunden sind beizulegen, soweit die beschwerdeführende Person sie in Händen hat (Art. 132 in Verbindung mit Art. 106

und 108 OG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.